



Entscheidung Nr. 2314 (V) vom 19.08.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.08.1985

Antragsteller:

Kreisjugendamt Schwandorf
Postfach 15 49
8460 Schwandorf
Az.: 3.2-449/03

Verfahrensbeteiligte:

VPS Video Programm Service
Saarstr. 7
8000 München 40

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

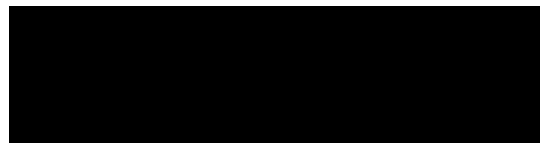


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 26.7.1985 eingegangenen Antrag am 19.08.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Ninja in geheimer Mission"
Video-Farbfilm
VPS, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Ninja in geheimer Mission" wird von der Firma VPS, München, ediert und vertrieben. Er kann in vielen Videotheken und Rundfunkfachgeschäften zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden. Der gleichnamige Kinofilm wurde 1984 in Großbritannien gedreht. Er wurde nicht von der FSK geprüft, sondern er erhielt von der Juristenkommission der Spio eine sogenannte X-Freigabe, d.h. der Film verstößt nach Ansicht der Kommission nicht gegen Strafvorschriften.

Der Videofilm enthält im Vorspann den Hinweis "keine Vermietung und kein Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren".

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Ein Professor, Malcoff, wird von den Russen gefangen gehalten, damit diese in den Besitz seiner Forschungen gelangen können. Da Malcoff sich weigert für die Sowjets zu arbeiten, fingieren sie eine Entführung, indem sie dem Professor vorspiegeln, er befinde sich nunmehr in Schweden. Gleichzeitig wird die Tochter des Professors Natija von den Sowjets geraubt und ebenfalls in der Festung, in der sich auch Malcoff befindet, gefangen gehalten. Auch der westliche Geheimdienst ist hinter Malcoff's Forschungen her. Ein gewisser Mason, der Anführer einer Ninja-Sekte, dringt in die russische Festung ein, und nachdem die gesamten Bewacher in einem großangelegten Inferno auf grausame Art und Weise ums Leben gebracht werden, kann Mason Malcoff's Tochter Natija befreien. Malcoff selbst kommt bei dieser Aktion ums Leben.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Der Film "Ninja in geheimer Mission" ist nach dem Erachten des Kreisjugendamtes Schwandorf jugendgefährdend.

Unter Verwendung des Namens "Ninja" soll eine Filmreihe fortgesetzt werden, die für ausgesprochen brutale, verrohende und menschenverachtende Darstellung bekannt ist.

Auch hier tritt eine unglaubliche Rahmenhandlung in den Hintergrund des Geschehens. Im Kugelhagel sterbende Soldaten, von Sprengkörpern aufgeplatzte Leiber, erwürgte und erstochene Personen, Todesschreie, im Maschinengewehrfeuer zuckende Leiber durch Zeitlupenaufnahme ethisch dargestellt, dienen wohl kaum dessen was mit dem Begriff Unterhaltung in Einklang zu bringen ist.

Die selbstzweckhafte Darstellung der Tötung von Personen verletzt die Menschenwürde, und wirkt dadurch sozialetisch desorientierend auf den kindlichen und jugendlichen Betrachter.

Wir bitten, den vorgenannten Film antragsgemäß zu indizieren und in die Liste der jugendgefährdeten Schriften aufzunehmen."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Video-Farbfilm "Ninja in geheimer Mission" von VPS, München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erwerben können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Ninja in geheimer Mission" von der Fa. VPS, München, ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszuliegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen grausamen Gewaltdarstellungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (Vg Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend:
Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird und realistisch dargestellt wird.

Der Film fällt als brutaler Action-Thriller, der sich durch spekulative Gewaltdarstellungen auszeichnet, auch unter diese Kategorien.

Diese Gewaltdarstellungen hat der Antragsteller zutreffend wie folgt beschrieben, so daß voll inhaltlich auf diese Ausführungen verwiesen werden kann:

"Eine junge Frau flieht aus noch ungeklärten Gründen vor einem bärtigen Mann aus einem Haus. Ein offensichtlich bereitstehendes Auto nimmt sie auf, es kommt zu einer wilden Verfolgungsjagd und einer Auseinandersetzung in einem Fabrikgebäude. Bei der einsetzenden Schlägerei tauchen zum erstenmal Ninjas als Retter der jungen Frau auf. In einem Gespräch wird der Frau erklärt, daß sie seit Wochen beschattet wird. Die Gefahr einer Entführung drohe durch den KGB, da ihr in der Sowjetunion lebender Vater dort ein wichtiges Forschungsobjekt abschließen und sie als Druckmittel dienen. Fortan erhält Natija den persönlichen Schutz von einem offensichtlichen Ninjaführer.

Szenenwechsel:

Zwei Agenten dringen in ein stark bewachtes Forschungslabor ein. Dort befindet sich ein Professor, Natijas Vater und dessen Assistentin die befreit werden. Bei dieser Befreiung werden zahlreiche Bewachtungssoldaten in szenarischer Umsetzung erstochen und erschossen.

Szenenwechsel:

In dem Nachtclub, in dem Natija arbeitet, kommt es zu einem erneuten Entführungsspektakel.

Erneuter Szenenwechsel:

In einer faßt schon kriegsähnlichen Auseinandersetzung wird die Flucht des Professors und seiner Assistentin dargestellt. Eine große Anzahl von Soldaten und Befreiern stürmt unter Aufschreien und Stöhnen im nicht enden wollenden Kugelhagel. Die Flüchtenden werden in einem Hubschrauber aufgenommen.

Szenenwechsel:

Im Nachtclub wird Natija durch eine Spritze betäubt und in einer spektakulären Aktion mit zahlreichen Toten regelrecht aus dem Club herausgeschossen.

Wiederum beginnt eine aktionsgeladene Autoverfolgungsjagd. Natijas Entführung gelingt, sie wird in einen Hubschrauber verladen.

Ein Telefongespräch des Bewachers von Natija und einem bislang Unbekannten ergibt, daß die Entführung des Professors nur vorgetäuscht war. Damit dieser sich in dem Glauben wiegend im Westen zu sein der Beendigung seiner offensichtlich weltbewegenden Forschungsarbeit zuwendet.

Der Einsatz von Ninja zur Befreiung des Professors und dessen Tochter wird beschlossen.

Eine nahezu uneinnehmbare Festung ist der neue Aufenthaltsort des Professors. In der Meinung, in Schweden zu sein, setzt der Professor seine Forschung fort.

Zwischenzeitlich dringen die Ninjas durch das Belüftungssystem in die vorgenannte Festung ein. Wiederum wird eine große Anzahl von Bewachern und Soldaten gemordet.

Der Ninjaanführer dringt zu dem Professor vor und klärt ihn über die tatsächliche Lage auf. Es kommt zur Überwältigung des Ninjaanführers. Der Professor wird durch die Androhung der Mißhandlung seiner Tochter zur Weiterarbeit gezwungen, später dann in einer erneuten Befreiungsaktion erschossen.

In einem aufreißerischen "Show-down" morden die Ninjas durch Erdrosseln, Erschießen, Erstechen, unter Einsatz von Karate, Erstickungsgas, Sprengkörpern und Pfeilen eine nicht enden wollende Anzahl von Bewachern.

Die Festung wird in die Luft gesprengt. Nochmals gibt es eine Fluchtszene der Hauptdarsteller, wobei es zu einer regelrechten Massenerschießung, teilweise in zeitlupeneffekt abgedreht, kommt.

In einer wenig überzeugenden Schlußszene werden die Aufzeichnungen des Professors durch dessen Tochter vernichtet."

Hinzuzufügen ist hier lediglich, daß mindestens zwei Drittel des Films aus brutalen Action-Szenen besteht, die zum Teil in Zeitlupe präsentiert werden, um die Wirkungen der grausamen Gewaltdarstellungen noch zu verstärken. Insbesondere in der Szene, in der Mason in die Festung eindringt, in der Malcoff und seine Tochter gefangen gehalten werden, reiht sich eine brutale Szene an die nächste. Es wird dabei kaum eine Gewalttat ausgelassen, zu deren Erfindung das menschliche Gehirn in der Lage ist. So werden Menschen erdrosselt, erstochen, niedergetreten, niedergeschlagen, mit Wurfsternen getötet, es wird ihnen die Kehle aufgeschlitzt, sie werden durch Maschinengewehre regelrecht durchlöchert oder sie werden in die Luft gesprengt. Insgesamt dient in dem Film eine magere Rahmenhandlung dazu, die Detailschilderungen brutalster Gewaltanwendungen stets erneut vorzubereiten. Die Detailschilderungen der Gewaltakte können dazu führen, daß insbesondere Kinder und Jugendliche gegen Gewaltanwendungen abstumpfen, ein gestörtes Verhältnis zu Schmerzempfindungen allgemein entwickeln und somit die Hemmschwelle gegenüber Gewaltanwendung sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).



